



Krise des DFV - 16.01.2020

An

- Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes
- Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes
- Landesverbandstagung des LFV ST e. V.
- Feuerwehren in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schreck,
sehr geehrte Herrn Vizepräsidenten,
sehr geehrte Mitglieder des Präsidialrates,
sehr geehrte Mitglieder der Landesverbandstagung des LFV ST e. V.
meine Kameraden und Kameradinnen,

der Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. hat sich auf seiner Landesverbandstagung am 11. Januar 2020 ausführlich mit den aktuellen Vorgängen im DFV beschäftigt. Dem Präsidium des DFV wurde am 23. Dezember 2019 ein Fragenkatalog mit der Bitte um Beantwortung übersandt (Anlage). Eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen erfolgte nicht. Dafür nahm Vizepräsident *Lars Oschmann* auf Einladung an der Landesverbandstagung teil. Ebenfalls auf Einladung anwesend waren der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen *Bernd Schneider* sowie dessen Geschäftsführer *Christoph Schöneborn*. Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich dem Vizepräsidenten *Oschmann* für seine Anwesenheit und seine Bereitschaft, sich unseren Fragen zu stellen.

Im Ergebnis muss jedoch festgestellt werden, dass die Hintergründe, die letztendlich zum Rücktritt von *Hartmut Ziebs* als Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes führten, für uns nach wie vor nicht deutlich erkennbar sind. Vizepräsident *Oschmann* gab zu, dass er sich zu einigen Dingen bewusst oberflächlich geäußert habe. Dies sei seiner Ausbildung als Jurist und der vorausschauenden Vermeidung von juristischen Auseinandersetzungen geschuldet.

Die vorgebrachten Erklärungen lassen die Gründe für die Rücktrittsforderung an *Hartmut Ziebs* nicht so schwerwiegend erscheinen, dass sie ein verbandsschädigendes Verhalten durch *Hartmut Ziebs* erklären und die Rücktrittsforderung an *Hartmut Ziebs* rechtfertigen.

Es wurde deutlich, dass bestimmte Aussagen bewusst einseitig zur Lasten von *Hartmut Ziebs* ausgelegt wurden. Dafür einige Beispiele:

1. Die Erklärung von *Hartmut Ziebs* vom 10. November 2019, sich einer Neuwahl nicht zu stellen, wurde durch die Vizepräsidenten als Rücktritt ausgelegt. Es ist vereinsrechtlicher Grundsatz, dass die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung durch die zurücktretende Person als individuelle Erklärung gegenüber der Delegiertenversammlung oder einem vertretungsberechtigten Vorstandskollegen erfolgen kann. Eine Amtsniederlegung des Präsidenten muss als Vorstandsänderung beim Vereinsgericht angemeldet werden und bedarf daher in Anwendung von § 67 Abs. 1. Satz 2 BGB der Schriftform. (vgl. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Luchterhand Verlag, 13. Auflage 2016, Rn. 2315, 2316). Die bloße Ankündigung, sich einer Neuwahl nicht zu stellen, genügt diesen Ansprüchen nicht. Erst mit schriftlicher Erklärung vom 14. Dezember 2019 hat *Hartmut Ziebs* seinen Rücktritt zum 31. Dezember 2019 erklärt. Demzufolge kann auch erst ab dem 14. Dezember 2019 das Verfahren zur Neubesetzung des Präsidentenamtes nach den Bestimmungen der DFV-Satzung in Gang gesetzt werden.
2. Es wird *Hartmut Ziebs* zur Last gelegt, dass er Herrn *Rudolf Römer* von der Funktion des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers entbunden habe, ohne das Präsidium entsprechend § 18 Abs. 2 der DFV-Satzung einzubeziehen. Vizepräsident *Oschmann* führte zwei Schreiben von *Hartmut Ziebs* an Herrn *Römer* an, in denen Herrn *Römer* andere Arbeitsaufgaben zugewiesen werden. Auf Nachfrage, ob in diesen Schreiben explizit formuliert ist, dass Herr *Römer* von der Funktion des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers entbunden ist/wird, sagte Vizepräsident *Oschmann*, dass das dort nicht drinstehen würde. Auf die Frage, ob es eine Änderung im Geschäftsverteilungsplan hinsichtlich der Funktion des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers gab, ging Vizepräsident *Oschmann* nicht ein. In Anwendung des vor allem Juristen bekannten Grundsatzes „Im Zweifelsfall hilft ein Blick ins Gesetz“ (was hier bedeutet, es zählt der geschriebene Text), wurde Herr *Römer* folglich nicht von der Funktion des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers abberufen. Die Zuweisung von Arbeitsaufgaben obliegt nach § 15 Abs. 1 und 2 der DFV-Satzung i. V. m. Nr. 1.2 Satz 3 und Nr. 3.3 Satz 1 der Dienstordnung für die Bundesgeschäftsstelle dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsführerin. Ein regelwidriges Verhalten von *Hartmut Ziebs* ist folglich hier nicht festzustellen.
3. Seitens der Vizepräsidenten wurde informiert, dass das Präsidium über eine Kandidatur von *Hartmut Ziebs* als Vizepräsident des CTIF lediglich Kenntnis habe. Demgegenüber steht ein Schreiben von Vizepräsident *Schreck* vom 15. Januar 2019, in der er im Namen des Deutschen Feuerwehrverbandes *Hartmut Ziebs* als Vizepräsident des CTIF vorschlägt.

Laut Vizepräsident *Oschmann* wäre Kenntnisnahme und Vorschlag doch das Gleiche. Diese Lesart ist mehr als merkwürdig und nicht nachvollziehbar. Kenntnisnahme heißt nichts anderes, als das man weiß, was jemand vorhat, egal, ob man damit nun einverstanden ist oder nicht. Wenn jemand für ein Amt vorgeschlagen wird, will man, dass dieser das Amt ausüben soll. Das sind schon erhebliche Unterschiede und mit unterschiedlichen Folgen.

Auch das aktuelle Handeln des derzeitigen Präsidiums hinsichtlich der CTIF-Vizepräsidentschaft von *Hartmut Ziebs* ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Vizepräsident *Schreck* habe vorgeblich den CTIF angeschrieben und die Vizepräsidentschaft von *Hartmut Ziebs* als nichtig erklärt. In den CTIF-Statuten regelt § 17 die Beendigung von Funktionen. Dort heißt es in Abs. 1, „Die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, der Kassenprüfer und des Kassenverwalters enden durch ... 4. Enthebung von der Funktion durch die Delegiertenversammlung ...“ und weiter in Abs. 3 „Die Enthebung von der Funktion hat durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu erfolgen und ist nur bei grober Verletzung der Statuten des CTIF oder fortlaufender Vernachlässigung der durch die Statuten oder Organe des CTIF übertragenen Aufgaben zulässig.“.

Demzufolge hat der DFV hier nur die Möglichkeit, als ordentliches Mitglied einen entsprechenden Antrag zur Abwahl an die Delegiertenversammlung des CTIF zu stellen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 (siehe oben) vorliegen. Die gemachte Willenserklärung des Präsidiums hat unseres Erachtens überhaupt keine Wirkung und hat dem Ansehen des DFV auf internationaler Ebene noch mehr Schaden zugefügt als ohnehin schon vorhanden. Bevor seitens des DFV (wer hier auch immer) was Offizielles in die Welt gesetzt wird, sollte bitte mal in die entsprechenden Regelwerke geschaut werden.

Diese Beispiele und auch die bekannte rechtswidrige Festsetzung einer Delegiertenversammlung auf den 4. April 2019 einschließlich einer Wahlausschreibung für das Präsidentenamt sowie die hier und auch anderen Orts erwähnten Auslegungen durch das Präsidium und den Präsidialrat lassen nur den Schluss auf mangelnden vereinsrechtlichen Sachverstand im Präsidium und im Präsidialrat zu.

Bisher ungeklärt ist die Frage, warum *Hartmut Ziebs* seinerseits erklärt hat, bestimmten Vizepräsidenten nicht mehr zu vertrauen. Vizepräsident *Oschmann* machte dazu keine Ausführungen. Hier ist eine weitere Aufklärung ebenfalls dringend erforderlich.

Auf die Frage, warum ab 1. Januar 2020 auf der Homepage des DFV keine Einträge aus der Zeit der DFV-Präsidentschaft von *Hartmut Ziebs* zu finden sind, sondern nur 16 Einträge aus seiner Zeit als DFV-Vizepräsident, konnte Vizepräsident *Oschmann* keine Antwort geben. Im Vergleich dazu stehen 86 Einträge zum ehemaligen DFV-Präsidenten *Hans-Peter Kröger*. Ein solches Vorgehen ist ehrverletzend und herabwürdigend und wird von uns nicht akzeptiert.

Wir fordern das Präsidium auf, unverzüglich die Beiträge aus der Präsidentschaft von *Hartmut Ziebs* auf der Homepage des DFV wieder sichtbar zu machen.

Die Landesverbandstagung des LFV ST kommt in ihrer Gesamtbetrachtung der ihr bekannten Sachverhalte zu der Ansicht, dass

1. es im Interesse unserer Kameradinnen und Kameraden und unserer Aufgabenerfüllung gegenüber der Gesellschaft weiterhin eines starken und geschlossenen gesamtdeutschen Feuerwehrverbandes bedarf. Ein Austritt aus dem DFV ist für den LFV ST die allerletzte Option für den Fall, dass sich die Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrates in ihrem persönlichen Wirken dieser Notwendigkeit nicht unterordnen.
2. die vorbrachten Gründe für den Vertrauensverlust gegenüber dem Präsidenten (a. D.) *Hartmut Ziebs* kein verbandsschädigendes Verhalten des Präsidenten (a. D.) *Hartmut Ziebs* darstellen, die eine Rücktrittsforderung rechtfertigen.
3. daher das Vorgehen der Vizepräsidenten und von Mitgliedern des Präsidialrates gegen den Präsidenten (a. D.) *Hartmut Ziebs* eine ehrverletzende und herabwürdigende Kampagne zur Verdrängung von *Hartmut Ziebs* aus dem Amt des DFV-Präsidenten war.
4. zur Überwindung der Führungskrise ein personeller Neustart im Präsidium und in der Bundesgeschäftsstelle notwendig ist. Dazu
 - sollte der neue DFV-Präsident nicht aus den Reihen der bisherigen Vizepräsidenten kommen,
 - sollte der neue DFV-Präsident auch nicht aus den Reihen der Präsidenten und Landesverbandsvorsitzenden kommen, die bisher in Person im Präsidialrat sitzen,
 - sollten die derzeitigen Vizepräsidenten (außer die Vertreter der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehr) ihr Amt zeitnah niederlegen und nicht erneut für eine Funktion im Präsidium kandidieren;
 - sollten Kungeleien und Hinterzimmergespräche der Vergangenheit angehören.
 - sollte die Bundesgeschäftsstelle in den Funktionen Bundesgeschäftsführer*in und stellvertretender Bundesgeschäftsführer*in ebenfalls neu aufgestellt werden.
 - sollte zeitnah eine unabhängige Kommission/Arbeitsgruppe gebildet werden, die die Führungsstrukturen und die DFV-Satzung einschließlich der übrigen Regelwerke einer kritischen Betrachtung unterzieht und Vorschläge für Veränderungen erarbeitet. Dieser Kommission/Arbeitsgruppe sollen keine Mitglieder des Präsidiums und der Präsidialrates angehören.
 - schlägt der LFV ST bereits jetzt vor, in die DFV-Satzung aufzunehmen, dass, wer als Präsident/Landesvorsitzender im Präsidialrat sitzt, keine Funktion im Präsidium ausüben darf.

Der Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt ist bereit, sich aktiv am Erneuerungsprozess des DFV zu beteiligen. Wir fordern alle Mitglieder der DFV-Verbandsorgane und der Landesverbände/Landesgruppen auf, sich ihrer Verantwortung für ein gemeinsames deutsches Feuerwehrhaus zu stellen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Kai-Uwe Lohse
Vorsitzender des LFV Sachsen-Anhalt e. V.

Rüdiger Blokowski
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender

Ronny Okon
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender

Olaf Braun
Kassenwart

Thomas Voß
Landesjugendfeuerwehrwart



23. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident Ziebs,
sehr geehrte Herrn Vizepräsidenten,

von verschiedenen Seiten wurden in Rede und Gegenrede Gründe für den Vertrauensentzug gegenüber dem Präsidenten Ziebs durch die Vizepräsidenten Schreck, Hachemer, Oschmann, Weltecke und Patzelt vom 10. November 2019 dargelegt.

Wir haben diese Argumente in Bezug auf die Regelwerke des DFV gesetzt. Daraus ergeben sich für uns eine Reihe von Fragen. Auf die bereits anderweitig angesprochenen Punkte wie Vortreffen unter Ausschluss anderer Präsidialratsmitglieder, Erscheinen in Uniform statt lt. Einladung in Zivil und Anberaumung einer Pressekonferenz ohne vorhergehende Information aller Präsidialratsmitglieder einschließlich des Präsidenten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Fragen sind schon gestellt und werden von den jeweiligen Beteiligten hoffentlich bald umfassend beantwortet.

Auf eine widersprüchliche Aussage aus den verschiedenen Beiträgen, Briefen und Stellungnahmen möchten wir jedoch aufmerksam machen. Der Beschluss des Präsidialrates vom 6. Dezember 2019 zur Einberufung einer Delegiertenversammlung des DFV für den 4. April 2020 ist lt. Veröffentlichung des Präsidialrates auf einen entsprechenden Vorschlag von Präsident Ziebs zurückzuführen. Demgegenüber führte Kamerad Schneider als Teilnehmer der Präsidialratsitzung in seinem Kurzbericht vom 7. Dezember 2019 aus, *"Hartmut Ziebs macht allerdings darauf aufmerksam, dass dies nicht der Satzung entspricht. Der Vorsitzende des LFV Bayern negiert die Bedenken mit dem Hinweis: "Wenn der Präsidialrat so beschließt, kann auch so verfahren werden.".* Hat Präsident Ziebs hier etwas vorgeschlagen, was er selbst für satzungswidrig hält? Wie sieht das Präsidium selbst den Umgang mit ggf. satzungswidrigen Beschlüssen? Hier bitten wir um entsprechende Auflösung.

Nun zu den Fragen selbst:

1. Einstellung der Bundesgeschäftsführerin

Gemäß § 15 Abs. 5 der DFV-Satzung (Satzung) stellt das Präsidium die hauptamtlichen Kräfte des Deutschen Feuerwehrverbandes ein und entlässt sie. Das gilt auch für den Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin.

Nach § 13 Abs. 1 ist der Präsidialrat vor Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers/der Bundesgeschäftsführerin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin zu informieren und anzuhören. Eine Zustimmung des Präsidialrates zur Einstellung und Entlassung in bzw. aus diesen Funktionen sieht die Satzung nicht vor und ist daher nicht erforderlich.

Beschlüsse des Präsidiums werden nach § 17 Abs. 2 Nr. 2.1 der Satzung mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen gefasst, nach Nr. 2.2 gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

1. Ist die Bundesgeschäftsführerin besonderer Vertreter nach § 30 BGB?
2. Wie viele und welche Mitglieder des Präsidiums waren an der Abstimmung über die Einstellung der Bundesgeschäftsführerin beteiligt?
3. Wurde der Präsidialrat vor Einstellung der Bundesgeschäftsführerin informiert und dem Präsidialrat Gelegenheit zur Anhörung gegeben?
4. Wie war die mehrheitliche Auffassung des Präsidialrates zur Einstellung?
5. Wie war das Abstimmungsergebnis im Präsidium zur Einstellung?
6. Wurde die Einstellung trotz Stimmgleichheit oder Ablehnung vorgenommen?
7. Falls ja, warum wurde nicht bereits seinerzeit dagegen vorgegangen?

2. Abberufung eines stellvertretenden Bundesgeschäftsführers

Nach § 18 Abs. 2 der Satzung bestellt das Präsidium im Benehmen mit dem Bundesgeschäftsführer/der Bundesgeschäftsführerin eine(n) ständige(n) Vertreter/Vertreterin. Die Anwendung des vereinsrechtlichen Grundsatzes „*Wer wählt, kann auch abwählen*“, trifft meines Erachtens auch auf die "Abbestellung" eines/einer ständigen Vertreters/Vertreterin der Bundesgeschäftsführerin zu.

1. Ist der stellvertretende Bundesgeschäftsführer besonderer Vertreter nach § 30 BGB?
2. Wie viele und welche Mitglieder des Präsidiums waren an der Abstimmung über die Abberufung des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers aus der Funktion beteiligt?
3. Wurde der Präsidialrat vor Abberufung des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers aus der Funktion informiert und dem Präsidialrat Gelegenheit zur Anhörung gegeben?
4. Wie war die mehrheitliche Auffassung des Präsidialrates zur Abberufung?
5. Wie war das Abstimmungsergebnis im Präsidium zur Abberufung?
6. Wurde trotz Stimmgleichheit oder Ablehnung die Abberufung trotzdem vorgenommen?

3. Arbeitszeit

Die Freistellung des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers soll vorgeblich auf eine Unmenge von angesammelten Überstunden beruhen.

Generell gehört zu den Arbeitgeberpflichten die Einhaltung des Arbeitsgesetzes.

1. Stimmt es, dass durch den stellvertretenden Bundesgeschäftsführer so viele Überstunden angesammelt wurden, dass sie eine mehrmonatige Freistellung erforderten?
2. Um wie viele Überstunden handelte es sich?
3. Durch wen und wie wurde das Arbeitszeitkonto des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes überwacht?
4. Nach § 3 Abs. 7 der Dienstordnung für die Bundesgeschäftsstelle ist Mehrarbeit grundsätzlich drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem die Mehrarbeit entstanden ist, durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Ausgleich. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch die Beschäftigten mit Hilfe der Gleizeit. Wurde diese Bestimmung eingehalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie ist dann die Menge der Überstunden zu erklären.

4. Personalführung

Es wird Präsidenten Ziebs vorgeworfen, dass der stellvertretende Bundesgeschäftsführer nicht zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen wurde.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1.4 der Satzung nimmt die Bundesgeschäftsführerin an allen Organtagungen teil.

Aus welcher Bestimmung wird ein Anspruch auf Teilnahme des stellvertretenden Bundesgeschäftsführers an den Präsidiumssitzungen abgeleitet?

5. Presseanfragen

Es wird Präsidenten Ziebs vorgeworfen, dass alle Presse-Anfragen ausschließlich an den Präsidenten weiterzuleiten sind.

Nach § 15 Abs. 2 der Satzung leitet und präsentiert der Präsident/die Präsidentin den DFV.

1. Wann wurde die Festlegung getroffen, dass alle Presse-Anfragen ausschließlich an den Präsidenten weiterzuleiten sind?
2. Haben die Vizepräsidenten dieser Festlegung widersprochen? Falls ja, wer und wann?
3. Wie war die Verfahrensweise vor dieser Festlegung?
4. Inwiefern steht diese Festlegung im Widerspruch zu § 15 Abs. 2 der Satzung?

6. Satzung des DFV

Es wird Präsidenten Ziebs vorgeworfen, eine Änderung der Satzung und des Regelwerks zu seinen Gunsten (Änderung der Altersgrenze, Stärkung der Befugnisse des Präsidenten) herbeiführen zu wollen.

1. Wurde durch das Präsidium die Frage einer Überarbeitung der Regelwerke positiv beurteilt bzw. sieht das Präsidium die Notwendigkeit einer solchen Überarbeitung?
2. Falls ja, wurden konkrete Verantwortlichkeiten mit Terminsetzungen und die Beteiligung der LFV als offene Diskussion festgelegt?
3. Gab es konkrete Vorschläge durch Präsidenten Ziebs?
4. Wie sieht das Präsidium eine Änderung der Altersgrenze, wenn gleichzeitig in den Ländern die Altersgrenze für Einsatzkräfte angehoben wird?

7. Interschutz

Nach dem DFV-Newsletter 01/2019 vom 1. Februar 2019 zeichnet Vizepräsident Hachemer für die Konzeption des 29. Deutschen Feuerwehrtages verantwortlich.

1. Wurde durch Vizepräsidenten Hachemer eine Konzeption für den 29. Deutschen Feuerwehrtag vorgelegt? Falls ja, wann?
2. Welche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten sind in dieser Konzeption konkret enthalten?
3. Wann und mit welchem Ergebnis wurde die Konzeption im Präsidium beraten?

8. CTIF

1. Hat der DFV grundsätzliche Regelungen in Bezug auf die Mitgliedschaft im CTIF und zur Mitarbeit in den Gremien des CTIF aufgestellt? Falls ja, was beinhalten diese Regelungen und wo sind diese einsehbar? Falls nein, warum nicht?
2. War dem Präsidium die Kandidatur des Präsidenten Ziebs zum Vizepräsidenten des CTIF bekannt?
3. Wie steht das Präsidium und der Präsidialrat generell dazu, dass der DFV als Nationales Komitee durch einen Vertreter des DFV im CTIF als Vizepräsident vertreten ist?
4. Wie hat Vizepräsident Weltecke als für die internationalen Beziehungen verantwortlicher Vizepräsident hier im Rahmen seiner Verantwortung agiert?
5. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für die Bewerbungsunterlagen zur Kandidatur des Präsidenten Ziebs?
6. Sind im DFV-Haushaltsplan ggf. Haushaltspositionen veranschlagt, aus denen sich eine Kostenübernahme für die Bewerbungsunterlagen durch den DFV herleiten lässt?
7. In welcher Höhe ist dem DFV ein finanzieller Schaden entstanden, der so schwerwiegend ist, dass er den Imagegewinn der Besetzung des CTIF-Vizepräsidenten durch den DFV deutlich übersteigt?
8. Welche Aufgaben können durch den DFV auf Grund der Kosten für die Bewerbungsunterlagen nicht erfüllt werden?

9. Wahrnehmung von Verantwortung

Falls die speziell im offenen Brief von Vizepräsident Hachemer (ohne Datum, uns bekannt i. d. F. vom 15. Dezember 2019 durch www.feuerwehr.de) an die Mitgliedsverbände und das Präsidium des LFV Rheinland-Pfalz gemachten Aussagen tatsächlich so zutreffend sein sollten, dann sind für uns offen,

1. wie es Präsident Ziebs gelungen ist, sich während seiner Amtszeit über alle Gremien hinwegsetzen zu können?
2. wie die Vizepräsidenten ihrer Verantwortung bisher nachgekommen sind?
3. wieso erst jetzt dieser „große Aufschrei“ kommt?

Die Antworten auf unsere Fragen sollen einer unabhängigen und möglichst objektiven Meinungsbildung dienen. Am 11. Januar 2020 führen wir zu dieser Problematik eine außerordentliche Landesverbandstagung durch. Wir bitten daher um kurzfristige Beantwortung. Vielen Dank!

Trotz allem wünschen wir allen ein ruhiges Weihnachtsfest

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Kai-Uwe Lohse
Vorsitzender des LFV Sachsen-Anhalt e. V.

Rüdiger Blokowski
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender

Ronny Okon
Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender

Olaf Braun
Kassenwart

Thomas Voß
Landesjugendfeuerwehrwart